



Münchenbuchsee, 2. Juni 2020

COVID 19-Schutzkonzept des Der Gemeinde Münchenbuchsee für Sportanlagen ab 06. Juni 2020

Inhalt

Ausgangslage.....	2
Zielsetzung.....	2
Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln	2
Verantwortung	4
Kontrolle und Durchsetzung.....	5
Kommunikation.....	5

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 die Änderung der COVID-19-Verordnung 2 beschlossen (Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen). Dies hat auch für den Sportbereich weit reichende Lockerungen zur Folge.

Die Gemeinde Münchenbuchsee ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Münchenbuchsee ist möglichst eine Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 27. Mai 2020 angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Münchenbuchsee im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen etc.
2. Festlegung der maximalen Anzahl Personen auf Sportanlagen von 1 Person pro 10 m² der zur Verfügung stehenden Fläche (Sportler)

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche **Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften** des BAG sind einzuhalten.

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 2m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen

Spirit of Sport heisst jetzt...

Einhaltung der Hygieneregeln des BAG

Distanz halten
(10m² Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 2m Abstand)

Schutzkonzept der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten

Symptomfrei ins Training/Wettkampf

Präsenzlisten
(Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

Verbot von Sportwettkämpfen mit engem Körperkontakt

Sportveranstaltung mit max. 300 Personen

Training von Sportarten mit engem Körperkontakt **in beständigen Gruppen**

swiss olympic

Gültig ab 6. Juni 2020

Personenzahl-Beschränkung

- Für den **Trainingsbetrieb** gibt es **keine** Personenzahlbeschränkung mehr. **Es gilt hingegen die Regel: 1 Person pro 10 m² verfügbarer Fläche.**
- Für den Wettkampfbetrieb gilt eine Beschränkung von 300 Personen. Zur Zahl 300 gehören sowohl Zuschauende als auch Teilnehmende. Es gilt **keine** Sitzpflicht. Swiss Olympic/BASPO **empfehlen**, die Angaben der Zuschauer/innen zu erfassen. Die 300er Regelung gilt pro eingefriedete Anlage. Z.B. im Fussball, wo drei Fussballfelder zu einer Anlage gehören und die einzelnen Spielfelder baulich nicht abgetrennt sind. Vorbehalten bleibt die Regelung betr. maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4 m² zugängige Fläche.

Trainingsbetrieb

- Im Trainingsbetrieb ist der **Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig.** Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist. Die Personenzahlbeschränkung für Trainingsgruppen fällt weg, selbst wenn diese mehr als 30 Personen beträgt. Es gilt die Regelung: 1 Person pro 10 m².
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing).
- In Sportarten mit dauerndem engem Körperkontakt müssen die Trainings in beständigen Teams stattfinden.
- Es gilt die Tarifregelung der Gemeinde Münchenbuchsee.
- Reservationen tagsüber während des Schulbetriebs sind für Vereine und Dritte nicht möglich.

Wettkampfbetrieb

- Ab dem 6. Juni ist ebenfalls der **Wettkampfbetrieb bis 300 Personen zulässig** (siehe auch Abschnitt Personenzahlbeschränkung). Möglich ist die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe mit Ausnahme von Wettkämpfen in Sportaktivitäten, deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt erfordert. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen.
- **Wettkämpfe von Sportarten mit dauerndem engen Körperkontakt**, namentlich Tanzsportarten, Schwingen, Ringen, American Football und Rugby, sind vorerst **verboten**.
- Jeder Veranstalter erstellt selber ein **Schutzkonzept**.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine **verantwortliche Person** bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist durch die Veranstalter so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4 m² zugängige Fläche.
- **Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden oder kommt es zu engen Kontakten, muss eine Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen gewährleistet werden**. Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung eine Rückverfolgung der Personen gewährleistet sein. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen berücksichtigt werden.

Desinfektion

- Es ist aktuell kein Desinfizieren von Trainingsmaterial/Duschen/Garderoben mehr erforderlich.

Kommunikation/ Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird durch die Nutzer/Veranstalter mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.
- Die Vereine werden vorgängig angeschrieben und über dieses Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt.
- Die Gemeinde Münchenbuchsee stellt keine Materialien zur Desinfektion oder Reinigung bzw. Kommunikation zur Verfügung. Das ist Sache der Nutzerinnen und Nutzer bzw. Veranstalter.

Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten

Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Münchenbuchsee ihr Schutzkonzept vorgängig – und nach jeder Revision der Covid-Verordnungen des Bundes - zur Plausibilisierung einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Kommunikation

Die Gemeinde Münchenbuchsee informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Webseite der Gemeinde informiert.

Münchenbuchsee, 02. Juni 2020

Gemeindeverwaltung Münchenbuchsee
Ressort Kultur-Freizeit-Sport